



Finanzordnung der Sportvereinigung Hebertshausen 1920 e. V.

§1 Mitglieds-Beiträge

Mitgliedsbeiträge und Spartenbeiträge für ein Jahr werden jeweils 4x im Quartal (Januar, April, Juli, Oktober) eingezogen und betragen:

1. Mitgliedsbeitrag Hauptverein Erwachsener:	33,00 €
2. Mitgliedsbeitrag Hauptverein Jugend / Kinder	20,00 €
3. Mitgliedsbeitrag ermäßigt aktiv (Rentner):	25,00 €
4. Familienbeitrag Familie / Enkelkinder	90,00 €
5. Familienbeitrag Trainer:	50,00 €
6. Familienbeitrag Großfamilie:	90,00 €
7. Fördermitglieder / Rentner passiv	20,00 €
1. Spartenbeitrag Fußball Erwachsener:	20,00 €
2. Spartenbeitrag Fußball Jugend / Kinder:	15,00 €
3. Spartenbeitrag Leichtathletik Erwachsener:	15,00 €
4. Spartenbeitrag Leichtathletik Jugend / Kinder:	10,00 €
5. Spartenbeitrag Mutter/Kind - Turnen Erwachsener:	3,00 €
6. Spartenbeitrag Mutter/Kind - Turnen Jugend / Kinder:	3,00 €
7. Spartenbeitrag Volleyball Erwachsener:	8,00 €
8. Spartenbeitrag Volleyball Jugend / Kinder:	5,00 €
9. Spartenbeitrag Gymnastik:	8,00 €
10. Spartenbeitrag Gymnastik Jugend / Kinder:	5,00 €
11. Spartenbeitrag Stockschützen Erwachsener:	5,00 €
12. Spartenbeitrag Stockschützen Jugend / Kinder:	5,00 €
13. Spartenbeitrag Hundesport Erwachsener:	5,00 €
14. Spartenbeitrag Hundesport Jugend / Kinder:	5,00 €
15. Spartenbeitrag Kampfsport Erwachsener	20,00 €
16. Spartenbeitrag Kampfsport Jugend 15-18 Jahre	15,00 €
17. Spartenbeitrag Kampfsport Kinder bis 14 Jahre	5,00 €
18. Spartenbeitrag Basketball Jugend / Kinder	5,00 €

Folgende Gruppen von Mitgliedern zahlen nur den ermäßigten Beitrag:

1. Personen mit Schwerbehindertenausweis (ab 50%) werden in der Hauptsparte „aktive Rentner“ gelistet

Der Kinderbeitrag/Jugendbeitrag ist zu entrichten für

1. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre

Familienbeiträge werden wie folgt definiert:



1. Familie (beide Elternteile & maximal 2 eigene Kinder)
alle Personen der „Familie“ können in je einer Sparte Sport betreiben, weitere Sparten werden separat berechnet.
2. Enkelkinder (beide Großeltern & maximal 3 eigene Enkel)
alle Personen der „Enkelkinder“ können in je einer Sparte Sport betreiben, weitere Sparten werden separat berechnet.
3. Großfamilie ((beide Elternteile & maximal 5 eigene Kinder)
alle Personen der „Großfamilie“ können in je einer Sparte Sport betreiben, weitere Sparten werden separat berechnet.
4. Familie Trainer (beide Elternteile, davon 1 Person Trainer & maximal 2 eigene Kinder) alle Personen der „Familie Trainer“ können in je einer Sparte Sport betreiben, weitere Sparten werden separat berechnet.

Beitragsfrei werden folgende Mitglieder gestellt:

1. Übungsleiter, die ehrenamtlich eine Sportgruppe des Vereins trainieren (maximal 2 je Sportgruppe)
2. Ehrenmitglieder des Vereins
3. Vorstände und Funktionäre (Mitgliederverwaltung, 2.Kassier, Vereinsjugendleiter, Schriftführer) des Vorstandsgremiums, die ehrenamtlich tätig sind.
4. Aktiver Schiedsrichter Fußball

§2 Fördermitgliedschaft

Ein Fördermitglied ist ein passives ordentliches Mitglied des Vereins. Es wird keine Sportversicherung für Fördermitglieder abgeschlossen, weshalb auch sporadische aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen ausgeschlossen ist.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für Funktionäre und Vorstände

Funktionäre (Mitgliederverwaltung, Schriftführer, 2.Kassier) und Vorstände können eine jährliche Ehrenamtspauschale gemäß den gesetzlichen Vorgaben für Ihre Tätigkeiten im Sportverein erhalten.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter

Übungsleiter haben einen Anspruch auf Bezahlung einer Aufwandsentschädigung für alle nachgewiesenen ÜL-Stunden.



Voraussetzung ist die Anmeldung des Übungsleiters bei der Mitgliederverwaltung durch den jeweiligen Abteilungsleiter, sowie die Abgabe eines unterschriebenen Stunden- nachweises.

Für jede Sportgruppe werden im Normalfall 1 - 2 ÜL vom Abteilungsleiter gemeldet.

Maximal 6 Stunden können für eine Woche abgerechnet werden.

Fahrtzeiten und Zeiten der Vorbereitungen können nicht abgerechnet werden.

Die Aufwands-Entschädigung wird ab 1.1.2018 auf 8 EUR je nachgewiesener und genehmigter Arbeitsstunde festgelegt. Die Übungsleiter können auf Wunsch eine Spendenquittung hierfür erhalten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der SpVgg Hebertshausen 1920 e.V. am 12.12.2025 geändert. Sie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Marco Schwarz
1. Vorstand
SpVgg Hebertshausen 1920 e.V.